

## **Zusammenstellung**

### **der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB u. Benachrichtigung gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung zur Aufstellung der Außenbereichssatzung „Friedhofsweg“ in der Stadt Wiesmoor**

Der Satzungsentwurf Außenbereichssatzung „Friedhofsweg“ lag gemäß § 3 Abs. 2 in der Zeit vom 22.11.2024 bis einschließlich 23.12.2024 öffentlich aus. Gleichfalls erfolgte die Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.11.2024 über die öffentliche Auslegung sowie über die Anhörung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB informiert.

Die öffentliche Auslegung wurde frühzeitig in der Ostfriesen-Zeitung und im Anzeiger für Harlingerland sowie durch Aushang in den beiden Aushangkästen bekannt gemacht.

<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>Datum</b>	<b>Anregungen</b>	<b>VA-Beschluss vom Rats-Beschluss vom</b>
1.	ADFC Ortsgruppe Wiesmoor e. V., z. H. Herrn Rainer Boyke von Seggern	-	Fehlanzeige	-
2.	Agentur für Arbeit Emden	-	Fehlanzeige	-
3.	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich	-	Fehlanzeige	-
4.	Avacon AG	25.11.2024	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem im Betreff genannten Vorhaben.</p> <p>Im Geltungsbereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH &amp; Co KG.</p> <p>Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht vorgesehen. Mit dem Satzungsbeschluss ist das Verfahren abgeschlossen.</p> <p>Im Falle einer Änderung die die AVACON AG Erneut beteiligt.</p>

Nr.	Name	Datum	Anregungen	VA-Beschluss vom Rats-Beschluss vom
5.	Beauftragte für Menschen mit Handicap Gesa Kruse	-	Fehlanzeige	-
6.	Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e. V. (BSH)	-	Fehlanzeige	-
7.	Bund f. Umwelt- u. Naturschutz	-	Fehlanzeige	-
8.	BUND Regionalverband Ostfriesland	-	Fehlanzeige	-
9.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra 13	-	Fehlanzeige	-
10.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Portfoliomanagement	-	Fehlanzeige	-
11.	Chemisches Untersuchungsamt Emden	-	Fehlanzeige	-
12.	Deutsche Telekom Technik GmbH TN Nord, PTI 12	12.12.2024	Wir bedanken uns für die Information über die o. g. Baumaßnahme.  Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	VA-Beschluss vom Rats-Beschluss vom
			die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <a href="https://trassenauskunftkabel.telekom.de">https://trassenauskunftkabel.telekom.de</a> oder <a href="mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de">mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de</a> ). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Im Falle weiterer Erschließungs- oder Baumaßnahmen haben die ausführenden Firmen eigenverantwortlich eine Trassen- und Leitungsauskunft einzuholen.  Kabelverzweiger, Schaltschränke sowie Leitungen sind freizuhalten. Diese sind gegen Beschädigung zu schützen.
13.	Dorfgemeinschaft Mullberg	-	Fehlanzeige	-
14.	Einzelhandelsverband Ostfriesland e. V.	-	Fehlanzeige	-
15.	Entwässerungsverband Oldersum/Ostfriesland (EVO)	28.11.2024	Seitens des Entwässerungsverbandes Oldersum werden gegen die Bauleitplanung keine Bedenken oder Anregungen erhoben.  Sollten bei etwaigen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen Verbandsgewässer betroffen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sollten Ausgleichsmaßnahmen im Verbandsgebiet des EVO erforderlich sein, so werden die Maßnahmen abgestimmt mit dem Verband im Vorfeld.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	VA-Beschluss vom Rats-Beschluss vom
16.	Ev.-luth. Kirchenamt Aurich	-	Fehlanzeige	-
17.	Ev.-luth. Kirchengemeinde	-	Fehlanzeige	-
18.	Ev.-reformierte Kirche in NW- Deutschland	-	Fehlanzeige	-
19.	EWE Netz GmbH	27.11.2024	<p data-bbox="819 531 1424 587">Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p data-bbox="819 627 1424 738">Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen.</p> <p data-bbox="819 778 1424 1050">Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes.</p> <p data-bbox="819 1090 1424 1265">Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p data-bbox="819 1297 1424 1353">Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p data-bbox="819 1393 1424 1442">Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p>	<p data-bbox="1458 531 2040 555">Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="1458 627 2040 651">Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="1458 778 2040 802">Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="1458 1090 2040 1201">Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Anpassungen des Leitungsnetzes sind durch den jeweiligen Vorhabenträger mit der EWE Netz GmbH frühzeitig abzustimmen.</p> <p data-bbox="1458 1297 2040 1321">Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="1458 1393 2040 1417">Dieser Bitte wird nachgekommen.</p>

Nr.	Name	Datum	Anregungen	VA-Beschluss vom Rats-Beschluss vom
			In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.	Im Falle weiterer Erschließungs- oder Baumaßnahmen haben die ausführenden Firmen eigenverantwortlich eine Trassen- und Leitungsauskunft einzuholen.
			Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Plan- auskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a>	
			Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.	
20.	Freiwillige Feuerwehr Wiesmoor, z. H. Herrn Behrends	-	Fehlanzeige	-
21.	Gemeinde Friedeburg	-	Fehlanzeige	-
22.	Gemeinde Großefehn	-	Fehlanzeige	-
23.	Gemeinde Uplengen	-	Fehlanzeige	-
24.	Gewerbeverein Wiesmoor e. V.	-	Fehlanzeige	-
25.	Gleichstellungsbeauftragte Frau A. Gerken	-	Fehlanzeige	-

Nr.	Name	Datum	Anregungen	VA-Beschluss vom Rats-Beschluss vom
26.	Handwerkskammer f. Ostfriesland	-	Fehlanzeige	-
27.	Hegering Bagband, z. H. Herrn Carsten Dirks	-	Fehlanzeige	-
28.	Industrie- u. Handelskammer	19.12.2024	Die Planungsunterlagen haben wir geprüft. Änderungswünsche sind uns nicht bekannt geworden.  Aus unserer Sicht sind daher keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden.	Dieser Hinweise wird zur Kenntnis genommen.
29.	Jägerschaft Aurich e. V., z. H. Herrn Dieter Schilling	-	Fehlanzeige	-
30.	Kath. Kirchengemeinde	-	Fehlanzeige	-
31.	Key Account Deutsche Post/DHL Group	-	Fehlanzeige	-
32.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	28.11.2024	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:  <b>Hinweise</b> Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den <u>NIBIS® Kartenserver</u> . Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ggfs. notwendige Auskünftig sind im Bedarfsfall vom jeweiligen Vorhabenträger eigenverantwortlich einzuholen.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	VA-Beschluss vom Rats-Beschluss vom
			gültigen Fassungen erfolgen.	
			Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen,
			Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	
33.	Landesamt für Geoinformation u. Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) – Regionaldirektion Aurich – Katasteramt Aurich	03.12.2024	Gegen den Bebauungsplan (bzw. die Änderung) bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			Im Hinblick auf die vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung nach Absatz 41.3. VV-BauGB (Rd.Erl. d. Nds. Soz.M. i. d. F. vom 18.04.96 Nds.MinBl. Nr.21. S. 835) weise ich nachrichtlich noch auf folgendes hin:	
			Die Planunterlage ist nicht vom Katasteramt gefertigt worden. Es kann daher nicht beurteilt werden, ob die Planunterlage den Anforderungen des oben genannten Erlasses entspricht. Die vermessungs- und ka-	Die seitens des Katasteramtes bereit gestellte Planunterlage wird in die Planzeichnung eingefügt.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	VA-Beschluss vom Rats-Beschluss vom
			tastertechnische Bescheinigung kann daher nicht zugesagt werden.	
			Verwenden Sie bitte die Planunterlage, die Ihnen am 11.07.2024 vom Katasteramt zugesandt wurde. Als Verfahrensvermerk zur Planunterlage bitte ich nach Aktualisierung der Kartengrundlage folgenden Text zu benutzen:	
			Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Antragsnummer: L4-82/2024, Stand vom 05/2024).	
34.	Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.	-	Fehlanzeige	-
35.	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V., z. H. Frau Fick-Tiggers	-	Fehlanzeige	-
36.	Landkreis Aurich	19.12.2024	Mit Schreiben vom 22.11.2024 teilten Sie mir mit, dass die Stadt Wiesmoor beabsichtigt, die Außenbereichssatzung „Friedhofsweg“ aufzustellen. Gleichzeitig gaben Sie mir die Gelegenheit bis zum 23.12.2024 eine Stellungnahme abzugeben.	
			Zu der Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:	
			<b>Straßenrechtliche Belange</b>	
			Im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist der Neubau eines Radweges im Zuge der B 436 von Wiesmoor nach Friedeburg von B436-270-1048 bis B436-280-3843 in den Gemarkungen Wiesmoor, Wiesederfehn, Wiesede, Hesel und Friedeburg,	Der Geltungsbereich der zukünftigen Außenbereichssatzung tangiert das Planfeststellungsverfahren zum Neubau eines Radweges von Wiesmoor nach Friedeburg. Die Stadt Wiesmoor wurde in den vergangenen 10 Jahren im Verfahren mehrfach beteiligt.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	VA-Beschluss vom Rats-Beschluss vom
			<p>Stadt Wiesmoor und Gemeinde Friedeburg, Landkreis Aurich und Landkreis Wittmund geplant. Hierfür wird vom Landkreis Wittmund auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, regionaler Geschäftsbereich Aurich (NLStBV), die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) durchgeführt. Der Planfeststellungsbeschluss steht noch aus.</p>	<p>Mit einem Planfeststellungsbeschluss ist frühestens Ende 2025 zu rechnen. Nach Rücksprache mit der NLBSTV ist mit der Durchführung der Maßnahme in 2027 zu rechnen. Die Stadt Wiesmoor ist somit informiert.</p>
			<p>Aufgrund des vorgenannten laufenden Planfeststellungsverfahrens weise ich auf die Veränderungssperre gem. § 9a FStrG hin.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abstimmung mit der NLBSTV ist erfolgt.</p>
			<p><b>Abfallrechtlich und bodenschutzfachliche Hinweise</b> <u>Folgende Hinweise sind in die Außenbereichssatzung mit aufzunehmen:</u></p>	
			<p>1. Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z.B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Hierunter fällt auch der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub, welcher nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>2. Der Verbleib des Bodenaushubs, der bei Baumaßnahmen und der Erschließung anfällt und nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird, ist vor Beginn der Erdarbeiten mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich abzustimmen. Ggf. sind weitere Beprobungen und Untersuchungen des Bodenmaterials erforderlich.</p>	<p>Die Entsorgung, Verwertung und Verwendung aller unter den Punkten 1 bis 3 Materialien obliegt dem jeweiligen Vorhabenträger.</p>
			<p>3. Bei der Verfüllung einer Baugrube ist unbelastetes Bodenmaterial einzubauen. Dies ist anzunehmen, wenn es sich hierbei um natürlich anste-</p>	

Nr.	Name	Datum	Anregungen	VA-Beschluss vom Rats-Beschluss vom
			<p>henden Boden/Sand aus dem ostfriesischen Raum handelt. Sollte beabsichtigt sein, anderweitige Bodenmaterialien zu verwenden, ist der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde vor dem Einbau die Art, Menge und Herkunft sowie die Unbedenklichkeit des Materials durch Analysen nachzuweisen.</p>	
			<p>4. Bei Hinweisen, die auf bisher unbekannte Altablagerungen auf dem Baugrundstück schließen lassen, ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Arbeiten sind unverzüglich einzustellen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sollte es Hinweise auf Altablagerungen geben, so hat der jeweiligen Vorhabenträger sowie das ausführende Unternehmen umgehend die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des LK Aurich zu informieren.</p>
			<p>5. Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren. Geeignete Maßnahmen, die ein weiteres Eindringen in den Boden oder die Ausbreitung von Schadstoffen verhindern, sind unverzüglich einzuleiten.</p>	<p>Sollte es im Zuge von Bauarbeiten zu Kontaminationen des Bodens kommen, so hat der jeweiligen Vorhabenträger sowie das ausführende Unternehmen umgehend die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des LK Aurich zu informieren.</p>
			<p>6. Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerung in der Form wiederherzustellen, dass natürliche Bodenfunktionen wieder übernommen werden können.</p>	<p>Diesen Hinweis sollte die Genehmigungsbehörde dem jeweiligen Bauherrn oder Vorhabenträger als Auflage zur Baugenehmigung anfügen. Ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p>
			<p>7. Baubeschreibungen und Ausschreibungstexte für Bauleistungen sind so zu formulieren, dass zu Ersatzbaustoffen aufbereitete mineralische Abfälle, die die Anforderungen des § 7 Abs. 3 KrWG erfüllen, gleichwertig zu Primärstoffen für den Einbau zugelassen und nicht diskriminiert werden. Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter oder sonstige Ersatzbaustoffe eingesetzt werden sollen, haben diese die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu erfüllen. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich behält sich vor, Nachweise anzu-</p>	<p>Diesen Hinweis sollte die Genehmigungsbehörde dem jeweiligen Bauherrn oder Vorhabenträger als Auflage zur Baugenehmigung anfügen. Ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung, da hier privatrechtliche Verträge zugrunde liegen.</p> <p>Die Kommune erwägt keine Erschließungsmaßnahmen durchzuführen.</p>

Nr.	Name	Datum	Anregungen	VA-Beschluss vom Rats-Beschluss vom
			<p>fordern, aus denen hervorgeht, dass diese Anforderungen eingehalten werden.</p> <p>8. <u>Sollte ein Bodenauftrag auf landwirtschaftlichen Flächen beabsichtigt sein, ist Folgendes zu beachten:</u></p>	
			<p>Ich weise darauf hin, dass ein Bodenauftrag auf diese nur zulässig ist, wenn die Bodenfunktion und dadurch die Ertragsfähigkeit nachhaltig gesichert, verbessert oder wiederhergestellt wird. Erfüllt die Aufbringung keinen nachvollziehbaren Nutzen, kann diese von der zuständigen Abfallbehörde als unzulässige Abfallbeseitigung geahndet werden.</p>	<p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Diesen Hinweis sollte die Genehmigungsbehörde dem jeweiligen Bauherrn oder Vorhabenträger als Auflage zur Baugenehmigung anfügen. Ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung, da hier privatrechtliche Verträge zugrunde liegen.</p>
			<p>Ein Bodenauftrag ist in der Regel genehmigungspflichtig. Die Genehmigung muss bei der zuständigen Baubehörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt beantragt werden. Der Antrag wird bodenschutz-, wasser-, bau- und naturschutzrechtlich geprüft. Bei einer Aufbringung auf landwirtschaftliche Flächen sollte die Landwirtschaftskammer als zuständige Fachbehörde mit eingebunden werden. Genehmigungsfrei sind im Außenbereich nur Bodenaufträge unter 300 m<sup>2</sup> Fläche, die mit nicht mehr als 3 m Höhe aufgetragen werden. Die Vorgaben des Abfall- und Bodenschutzes sind unabhängig von einer Genehmigungspflicht einzuhalten.</p>	<p>Der jeweilige Vorhabenträger ist zur Einhaltung der gesetzlichen Vorhaben verpflichtet.</p>
			<p>Geeignet ist nur Bodenmaterial, das keine bodenfremden mineralischen Bestandteile (z.B. Beton, Ziegel, Keramik) und keine Störstoffe (z.B. Holz, Glas, Kunststoff, Metall) enthält. Bei landwirtschaftlicher Folgenutzung sollen die Schadstoffgehalte in der durch eine Auf-/Einbringung entstandenen durchwurzelbaren Bodenschicht 70% der Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV n.F.) nicht überschreiten. Vor dem Hin-</p>	

Nr.	Name	Datum	Anregungen	VA-Beschluss vom Rats-Beschluss vom
			<p>tergrund dieser Anforderungen sollte Bodenmaterial zur Verwertung auf landwirtschaftlichen Flächen nur angenommen werden, wenn die Schadlosigkeit des Materials durch entsprechende Prüfberichte eines akkreditieren Labors belegt wird. Die Probenahme ist durch sach- und fachkundiges Personal vorzunehmen. Hinsichtlich der physikalischen Eigenschaften – insbesondere der Bodenart – gilt der Grundsatz „Gleiches zu Gleichem“. In begründeten Einzelfällen, z.B. zur Erhöhung der Wasserspeicherkapazität auf sandigen Standorten, kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.</p> <p>Die im September 2019 veröffentlichte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ ist zu beachten. Diese DIN-Norm gibt eine Handlungshilfe zum baubegleitenden Bodenschutz und zielt damit auf die Minimierung der Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen von Baumaßnahmen ab. Sie konkretisiert somit die gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen.</p> <p><b>Städtebaulicher Hinweis</b> Die Planunterlage ist ggf. durch einen zeichnerischen Hinweis zu einer möglichen Bauverbotszone entlang der Bundesstraße B 436 zu ergänzen.</p>	<p>Der jeweilige Vorhabenträger ist zur Einhaltung der gesetzlichen Vorhaben verpflichtet.</p> <p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt.</p>
37.	Landschafts- u. Kulturbauverband Aurich	-	Fehlanzeige	-
38.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	-	Fehlanzeige	-
39.	LGLN Meppen – Staatliche	-	Fehlanzeige	-

Nr.	Name	Datum	Anregungen	VA-Beschluss vom Rats-Beschluss vom
	Moorverwaltung			
40.	Naturschutzbund Deutschland Landesverband Niedersachsen e. V.	-	Fehlanzeige	-
41.	Naturschutzbund Wiesmoor/Großefehn, z. H. Herrn Hollwedel	-	Fehlanzeige	-
42.	Naturschutzverband Niedersachsen e. V.	-	Fehlanzeige	-
43.	Nds. Forstamt Neuenburg	02.12.2024	Ich bedanke mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange in oben genannter Bauleitplanung. Ich habe die Planungsunterlagen geprüft und konnte feststellen, dass durch die Planung keine Waldflächen in rechtlichem Sinne betroffen sind. Aus waldrechtlicher Sicht ergeben sich also keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
44.	Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie u. Gesundheit	-	Fehlanzeige	-
45.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr, Geschäftsbereich Aurich	23.12.2024	Das Plangebiet grenzt an die Ostseite der Bundesstraße 436, deren Belange die NLStBV-GB Aurich vertritt.  Gegen die o. a. Bauleitplanung bestehen seitens der NLStBV-GB Aurich keine grundsätzlichen Bedenken. Es sind jedoch die folgenden Belange zu berücksichtigen.  Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb einer Ortsdurchfahrt gemäß § 5 (4) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) im Zuge der B436. Mit Bezug auf § 9 (1) Nr. 1 FStrG ist hier die Bauverbotszone in	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	VA-Beschluss vom Rats-Beschluss vom
			<p>einem Abstand von 20m zum Fahrbahnrand der B436 von der Bebauung freizuhalten. Darüber hinaus dürfen mit Bezug auf § 9 (1) Nr. 2 FStrG keine Zufahrten zur B436 angelegt / genutzt werden. Ob Abweichungen bzw. Einschränkungen von den vorgenannten Maßgaben möglich sind, ist im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren in Abstimmung mit meiner Dienststelle zu prüfen.</p>	<p>Die 20-Bauverbotszone wird in den Übersichtplan aufgenommen.</p>
			<p>Im Bereich des Knotenpunktes <i>B436 / Friedhofsweg</i> sind die erforderlichen Sichtfelder mit den Abmessungen 1 5m / 11 0m gemäß den <i>Richtlinien für die Anlage von Landstraßen – RAL 2012</i> von jeglichen sichtbehindernden Gegenständen (Haufen, Bewuchs etc.) dauerhaft freizuhalten.</p>	<p>Dieser Anforderung ist seitens Grundstückseigentümer Folge zu leisten.</p>
			<p>Es wirken Verkehrslärmimmissionen der B 436 auf den Geltungsbereich ein. Zu diesen Immissionen wurde in Punkt 5.5 der Begründung auf das jeweilige Baugenehmigungsverfahren verwiesen. Ich weise darauf hin, dass der Straßenbaulastträger der B436 von jeglichen Forderungen (insbesondere Lärmschutz), die auf die o. a. Bauleitplanung zurückzuführen sind, freizustellen ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Diese Anforderung ist seitens Grundstückseigentümer zu berücksichtigen, Der Straßenbaulastträger der Bundesstraße B436 ist von jeglichen Forderungen hinsichtlich Lärm, Feinstaub oder sonstigen Umweltbelange freizustellen.</p>
			<p>Des Weiteren möchte ich auf das laufende Planfeststellungsverfahren der Radwegplanungsmaßnahme zwischen Friedeburg und Wiesmoor im Zuge der B436 verweisen. Die Planungsmaßnahme soll nach Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses gebaut werden.</p>	<p>Die Stadt Wiesmoor begrüßt die Maßnahme. Sie dient der Verkehrssicherheit und fördert ökologische Mobilität und den Radtourismus.</p>
			<p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Ausfertigung wird der NLBSTV übersandt.</p>

Nr.	Name	Datum	Anregungen	VA-Beschluss vom Rats-Beschluss vom
46.	NLWKN-Betriebsstelle Aurich	16.12.2024	<p>Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden bzw. entsprechende Aussagen in der Begründung zum Bebauungsplan getroffen wurden.</p> <p><b>Stellungnahme als TÖB:</b> Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GBIII (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
47.	Oldenburgisch-Ostfr. Wasserverband	17.12.2024	<p>Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsanlagen des OOWV.</p> <p>Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen.</p> <p><b>Versorgungssicherheit</b> Die entstehenden Grundstücke im Plangebiet können an unser Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen werden. Die notwendigen Rohrverlegungsarbeiten und Grundstücksanschlüsse können nur auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) des OOWV und unter Berücksichtigung des Begleitvertrages für die Stadt Wiesmoor durchgeführt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im öffentlichen Bereich sind seitens der Stadt Wiesmoor keine Erschließungsmaßnahmen geplant. Somit ist eine Überbauung oder Störung des Leitungssystems des OOWV hier ausgeschlossen. Privates Bauherrn haben diese Anforderung ebenfalls zu beachten.</p> <p>Diese Feststellung ist korrekt. Die eventuelle notwendigen Grundstücks-/Gebäudeanschlüsse sind durch den jeweiligen Vorhabenträger zu beantragen. Die Herstellungskosten sind durch den Antragsteller zu tragen. Die Arbeiten sind nach Maßgabe des Begleitvertrages mit dem OOWV durchzuführen.</p>

Nr.	Name	Datum	Anregungen	VA-Beschluss vom Rats-Beschluss vom
			Bitte beachten Sie bzgl. der Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie die Anforderungen an Schutzstreifen das DVGW Arbeitsblatt W 400-1.	Diese Anforderung wird beachtet.
			Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umllegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mögliche Kosten sind durch den jeweiligen Vorhabenträger zu tragen.
			Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Henkel von unserer Betriebsstelle Aurich, Tel: 04948 9180111, vor Ort an.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der jeweiligen Vorhabenträger hat die genaue Lage der Versorgungsanlagen eigenverantwortlich zu prüfen und mit dem OOWV anzustimmen.
			Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: <a href="mailto:st Stellungnahmen-toeb@oowv.de">st Stellungnahmen-toeb@oowv.de</a> zu senden.	Anfragen werden immer an die genannte Email-Adresse gestellt.
48.	Ostfriesische Landschaft	09.12.2024	Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.	Sollte es im Rahmen von Baumaßnahmen Hinweise auf Boden- oder Baudenkmale geben, so sind die Bauarbeiten einzustellen und das weitere Vorgehen mit der Ostfriesischen Landschaft abzustimmen.
			Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) in der derzeit gültigen Fassung, g 13 und 14, wonach der Finder und der Leiter	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe oben.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	VA-Beschluss vom Rats-Beschluss vom
			von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.	
49.	Polizeiinspektion Aurich – Sachgebiet Verkehr	-	Fehlanzeige	-
50.	Sielacht Bockhorn-Friedeburg	-	Fehlanzeige	-
51.	Sielacht Stickhausen	27.11.2024	Das Satzungsgebiet „Friedhofsweg“ liegt außerhalb des Verbandsgebietes der Sielacht Stickhausen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			Sollten Kompensationsmaßnahmen im Gebiet der Sielacht Stickhausen liegen, wird auf die satzungsgemäße Abstandsregelung der Sielacht Stickhausen hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sollten Ausgleichsmaßnahmen im Verbandsgebiet der Sielacht erforderlich sein, so werden die Maßnahmen abgestimmt mit dem Verband im Vorfeld.
			Von einer weiteren Beteiligung zu diesem Vorhaben bitten wir abzusehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
52.	Staatliches Baumanagement Emden – Baugruppe Aurich	-	Fehlanzeige	-
53.	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden	-	Fehlanzeige	-
54.	Stadt Aurich	-	Fehlanzeige	-
55.	Stadt Wiesmoor, Fachbereich 3, z. H. Heiner Schoon	-	Fehlanzeige	-
56.	Stadt Wiesmoor, Fachbereich 4, z. H. Herrn Beekmann	-	Fehlanzeige	-
57.	Stadt Wiesmoor, FG 2.2, z. H. Frau Helga Schoon	-	Fehlanzeige	-
58.	Tennet TSO	25.11.2024	Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	VA-Beschluss vom Rats-Beschluss vom
			uns wahrzunehmenden Belange.	
			Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			Für Sie zur Info, ab sofort sind Anfragen über den Leitungsbestand der TenneT auch über das BIL Portal möglich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
59.	Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH	12.12.2024	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 22.11.2024.	
			Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bei den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die sich zu der Aufstellung der Außenbereichssatzung „Friedhofsweg“ nicht geäußert haben, gehe ich davon aus, dass diese keine Wünsche, Anregungen und Bedenken haben. Für die Stadt Wiesmoor ist nach eigener Überprüfung nicht erkennbar, dass die Belange dieser Behörden durch diese Planung beeinträchtigt werden. Das Einverständnis zu den Planabsichten der Stadt Wiesmoor wird angenommen. Das Ergebnis der Überprüfung der vorgebrachten Anregungen ist den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom mitgeteilt worden.

Stadt Wiesmoor  
Im Auftrage

Gez. D. Schoon